

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung

der Stadt Espelkamp
für das Haushaltsjahr **2025**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV NRW S. 444) hat der Rat der Stadt Espelkamp mit Beschluss vom 09.04.2025 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 28.02.2024 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2025

	die bisherigen festge- setzten Gesamt- beträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nach- träge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan				
Erträge	69.476.903	4.818.008	0	74.294.911
Aufwendungen	70.850.838	3.057.278	0	73.908.116
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	60.770.070	5.743.008	0	66.513.078
Auszahlungen	65.236.738	3.796.602	0	69.033.340
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	18.260.353	4.132.550	0	22.392.903
Auszahlungen	23.092.822	4.667.628	0	27.760.450
<u>aus Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	7.493.520	0	5.000.000	2.493.520
Auszahlungen	451.302	0	0	451.302

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.000.000 € um 5.000.000 € vermindert und damit auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.165.000 € um 550.000 € erhöht und damit auf 4.715.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.373.935 € um 1.373.935 € vermindert und damit auf **0 €** festgesetzt. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

entfällt

§ 7 HSK

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2033 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Keine Änderungen

§ 9

Keine Änderungen

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 10.04.2025 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung vom 05.05.2025 erteilt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung 05.05.2025 erteilt worden.

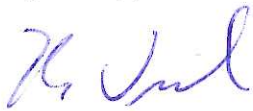
Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 16.05.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 im Rathaus der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, Zimmer 404, öffentlich aus oder kann auf der Internetseite der Stadt Espelkamp unter der Rubrik „Rathaus – Finanzen“ eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, 08.05.2025



(Dr. Vieker)